

Änderung des Bebauungsplan BO 4 (Hawerkämpe) – Wohnprojekt für zentrumsnahes Wohnen

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 24.04.2019

Erstellt im Auftrag:
Stadt Borken



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG

Adresse Niederlassung Bochum
Massenbergstraße 15 - 17
44787 Bochum

Kontakt T +49.234.95383-0
F +49.234.9536353
bochum@fsumwelt.de
www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Projekt-Nr. NW-191012

Version 01 – vorläufige Version

Datum 24.04.2019

Bearbeitung

Projektleitung Volker Bösing Dipl.-Landschaftsökologe,
M. Sc. Biologie

Bearbeiter/in Dario Wende B.Sc. Landschaftsökologie

Unter Mitarbeit von Dr. Luisa Pfalsdorf Dr.sc.agr.
M.Sc. Biologie

Qualitätssicherung durch Franziska Reinhartz Dipl.-Ökol.

Freigegeben durch Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Methodik	5
4	Datengrundlagen	6
4.1	Messtischblattabfrage des LANUV	6
4.2	Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	7
4.3	Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	7
4.4	Übersichtsbegehung	8
5	Lebensraumpotenzial	10
6	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	11
7	Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	12
7.1	Beschreibung des Vorhabens	12
7.2	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	12
7.3	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	12
8	Fazit	14
	Literatur und Quellen	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Angaben des LANUV (2018) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4107-3	6
Tab. 2:	zu berücksichtigendes Artenspektrum	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lageplan Wohnprojekt Hawerkämpe (Quelle: Geobasis NRW)	2
Abb. 2	Hinterhöfe der Häuser Hawerkämpe 73, 71, 69, 67 (Blick von „Am Uhlenspiegel“)	9
Abb. 3	Fassaden der Häuser Hawerkämpe 73, 71, 69, 67	9
Abb. 4	Fassaden der Häuser Hawerkämpe 48, 46, 44, 42	9
Abb. 5	Spielplatz hinter den Häusern Hawerkämpe 37 und 35	9
Abb. 6	Im Großen Esch 14, 16, 16a und b	9
Abb. 7	Rückseite der Häuser Hawerkämpe 35 und 37	9



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Borken plant den bestehenden Bebauungsplan BO 4 (Hawerkämpe) zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnprojektes für zentrumsnahes Wohnen zu schaffen. Bei der Umsetzung des Vorhabens wird die Entfernung von Gehölzen, der Abriss von Gebäuden, sowie eine Versiegelung von Teilflächen erforderlich.



Abb. 1: Lageplan Wohnprojekt Hawerkämpe
(Quelle: Geobasis NRW)

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.



2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*



3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Ferner fällt die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahmen wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen gemäß Handlungsempfehlung abgearbeitet.



3 Methodik

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)*“ (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung „*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten **planungsrelevanten Arten** erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Vogelarten der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Vorwarnliste)
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.



4 Datengrundlagen

4.1 Messtischblattabfrage des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4107, 3. Quadrant) herangezogen (Tab. 1). Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtliche Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum hinzugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 5).

Tab. 1: Angaben des LANUV (2018) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4107-3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Status im Untersuchungsraum
Säugetiere				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	Vorkommen möglich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	Keine Habitateignung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.	Vorkommen möglich
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	Keine Habitateignung
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	Keine Habitateignung
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	Vorkommen möglich
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ATL)	Status im Untersuchungsraum
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	Vorkommen möglich
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	Keine Habitateignung
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung

Legende:
EHZ = Erhaltungszustand
Region: ATL (atlantische biogeographische Region in NRW)
KON (kontinentale biogeographische Region in NRW)
G = günstig U = unzureichend S = schlecht
Unbek. = unbekannt - = Tendenz negativ + = Tendenz positiv

4.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Im Rahmen der Datenabfrage des @LINFOS ergaben sich keine weiteren Informationen.

4.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 18.02.2019):

- Untere Naturschutzbehörde Kreis Borken
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Biologische Station Zwillbrock
- Biologische Station Kreis Wesel e.V.
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Borken



- Naturschutzbund (NABU) Kreisgruppe Borken

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 17.03.2019 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- Biologische Station Zwillbrock (Fr. Happe, am 19.02.2019)
„[...] *der Bereich gehört nicht zu unseren Untersuchungsgebieten [...]*“
- Biologische Station im Kreis Wesel e.V. (Fr. Müller, am 20.02.2019)
„[...] *für den Untersuchungsraum liegen uns **keine Daten** vor, da wir dort keine faunistischen Erhebungen durchgeführt haben [...]*“
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Borken (Fr. Schwarzmänn, am 25.02.2019)
„[...] *im Raum des Vorhabens liegen mir **keine Erkenntnisse** über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. [...]*“
- Naturschutzbund (NABU) Kreisgruppe Borken (Hr. Siemen am 14.03.2019)
„[...] *teile ihnen mit, dass der NABU-Ortsgruppe Borken in dem von ihnen angesprochenen Untersuchungsgebiet im Bebauungsplan BO 4 **keine Vorkommen** planungsrelevanter Arten bekannt sind.*“

4.4 Übersichtsbegehung

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 11.03.2019 wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten abgeschätzt. Hierzu wurde das gesamte Untersuchungsgebiet begangen.

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus bereits bestehender Wohnbaufläche und Straßen (siehe Abb. 6). Die Gebäudefassaden an der Hawerkämpe sind größtenteils mit einer Art Schieferplatten (siehe Abb. 3) verkleidet. Teilweise sind diese beschädigt, sodass sich an einigen Gebäuden zahlreiche Ritzen und Spalten befinden, die als Einschlupf- und Versteckmöglichkeit für Fledermäuse dienen können.

Die Grundstücke sind durch kleinere Heckenstrukturen zur Straße (siehe Abb. 4 und Abb. 7) und durch größere Heckenstrukturen untereinander und zu den Hinterhöfen (siehe Abb. 3) abgegrenzt. Die Gärten sind teilweise stark gepflegt, teilweise handelt es sich auch um verwildert Gärten, mit größeren Gehölzen und Gehölzstrukturen. Es konnten keine Höhlenbäume oder Bäumen mit Höhlenpotenzial sowie Horste gefunden werden.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein kleiner Spielplatz (siehe Abb. 5), der auch die einzige größere Offenfläche im Untersuchungsraum darstellt. Auch der Spielplatz ist durch Gehölze und Gehölzstrukturen umgeben. Die Grünfläche ist kurzrasig gehalten und teilweise in den Wegbereichen versiegelt.





Abb. 2 Hinterhöfe der Häuser Hawerkämpe 73, 71, 69, 67 (Blick von „Am Uhlenspiegel“)



Abb. 3 Fassaden der Häuser Hawerkämpe 73, 71, 69, 67



Abb. 4 Fassaden der Häuser Hawerkämpe 48, 46, 44, 42



Abb. 5 Spielplatz hinter den Häusern Hawerkämpe 37 und 35



Abb. 6 Im Großen Esch 14, 16, 16a und b



Abb. 7 Rückseite der Häuser Hawerkämpe 35 und 37



5 Lebensraumpotenzial

Das Untersuchungsgebiet verläuft entlang der Straße „Haverkämpe“, südlich des Remigius Campus in Borken. Es wird im Osten durch die Einmündung der Straße „Am Uhlenspiegel“ und im Westen durch die Einmündung der Straße „Im Großen Esch“ begrenzt und umfasst ca. 1,7 ha (siehe Abb. 1).

Aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes innerhalb des Stadtgebietes, ist das Plangebiet bereits anthropogen überformt. Es ist davon auszugehen, dass störungsempfindliche Arten nicht vorkommen und sich die vorkommenden Arten bereits an die regelmäßig wiederkehrenden Störungen gewöhnt haben.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen werden v.a. von Siedlungsflächen, mit Wohnhäusern mit Gärten dominiert. Diese Gebäude bieten ein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten sowie gebäudebrütende Vogelarten.

Gelegentlich finden sich auch straßenbegleitende Gehölze sowie kleinere Grünflächen mit größeren Einzelbäumen und Gebüschstrukturen im Untersuchungsraum. Südwestlich angrenzend liegt ein von Gehölzen umrandeter Spielplatz, mit kleiner, freier, kurzrasiger Grünfläche. Insgesamt besitzen diese Strukturen ein Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Vogelarten. Auch können die straßenbegleitenden Gehölze potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten darstellen. Die Rasenflächen stellen zudem ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.



6 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4 (Datengrundlagen) und Kapitel 5 (Lebensraumpotenzial) ergibt sich folgendes, zu berücksichtigendes, planungsrelevantes Artenspektrum.

Tab. 2: zu berücksichtigendes Artenspektrum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielle Nutzung des Untersuchungsraumes
Säugetiere		
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Quartiernutzung Durchzügler
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Quartiervorkommen
Vögel		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen (Brutparasit)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen



7 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Borken plant den bestehenden Bebauungsplan BO 4 (Hawerkämpe) zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnprojektes für zentrumsnahes Wohnen zu schaffen. Bei der Umsetzung des Vorhabens wird die Entfernung von Gehölzen, der Abriss von Gebäuden, sowie eine Versiegelung von Teilflächen erforderlich.

7.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende potenzielle Wirkfaktoren:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial,
- Lkw-Verkehr beim Baubetrieb,
- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Bau- und Lagerflächen,
- dauerhafte Veränderung der Oberflächengestalt (Bebauungsstruktur) und Versiegelung,
- Pkw-Verkehr auf den neuen Parkflächen,
- Akustische und visuelle Störwirkungen auf den neuen Parkflächen.

7.3 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Es ist zu prüfen, ob sich daraus für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtungsrelevant.

Fledermäuse

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich vorkommende Individuen bereits an die vorhandenen Störwirkungen gewöhnt haben. Neue betriebsbedingte Störwirkungen ähneln den vorhandenen Störwirkungen, sodass diese nicht zu einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population führen. Sonstige vorübergehende baubedingte Störeinflüsse sind zeitlich begrenzt und als vernachlässigbar einzustufen. Zudem werden die möglicherweise auftretenden Arten als nur wenig empfindlich gegenüber solchen Störungen eingestuft. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mit Auswirkungen auf die lokale Population (Bezugsraum: Borken) wird nicht erfüllt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten Gebäude mit Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten nachgewiesen werden. Ein Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden Arten wie die **Zwerg-** oder **Zweifarbfloderm Maus** kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Abruch von Gebäuden kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt.

Potenzielle Jagdhabitats befinden sich auf größeren Freiflächen in den Gärten sowie im Bereich des Spielplatzes. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitats für Fledermäuse handelt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich



außerdem gleichartige Strukturen, die als Nahrungshabitate genutzt werden können. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Eine baubedingte Tötung/ Verletzung von Individuen die sich in Tagesverstecken an Bäumen oder Gebäuden (z. B. hinter abgesprungener Rinde) oder in ihren Quartieren in Gebäuden verbergen, kann bei einer Entnahme von Gehölzen sowie beim Abbruch von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsgebiet möglicherweise auftretenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Vögel

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich vorkommende Individuen bereits an die vorhandenen Störwirkungen gewöhnt haben. Neue betriebsbedingte Störwirkungen ähneln den vorhandenen Störwirkungen, sodass diese nicht zu einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population führen. Sonstige vorübergehende baubedingte Störeinflüsse sind zeitlich begrenzt und als vernachlässigbar einzustufen. Zudem werden die möglicherweise auftretenden Arten als nur wenig empfindlich gegenüber solchen Störungen eingestuft. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mit Auswirkungen auf die lokale Population (Bezugsraum: Borken) wird nicht erfüllt.

Die Übersichtsbegehung konnte keine Baumhöhlen oder Horste in den zu fallenden Bäumen nachweisen. Bei einer Entnahme von Gehölzen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender oder horstbrütender Arten betroffen. Für weitere gehölzbrütende Arten, stehen im Umfeld der Vorhabenfläche in ausreichendem Umfang Gehölze und Gehölzstrukturen gleichartiger Struktur zur Verfügung, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im ökologisch funktionalen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist eine baubedingte Tötung und Verletzung von gehölz- und gebäudebrütenden Arten nicht auszuschließen. Dies macht eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Vogelarten infolge einer Zerstörung von Nestern und Gelegen erfolgen jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Vegetationsstrukturen und zum Abriss von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten erfolgen, d. h. außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsgebiet möglicherweise auftretenden Vogelarten ausgeschlossen werden.



8 Fazit

Die Stadt Borken plant den bestehenden Bebauungsplan BO 4 (Hawerkämpe) zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnprojektes für zentrumsnahes Wohnen zu schaffen. Bei der Umsetzung des Vorhabens wird die Entfernung von Gehölzen, der Abriss von Gebäuden, sowie eine Versiegelung von Teilflächen erforderlich.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten ein Erfüllen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Das LANUV (2019A) macht Angaben zu planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen dieser Artengruppen im Untersuchungsraum möglich.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich vorkommende Individuen bereits an die vorhandenen Störwirkungen gewöhnt haben. Neue betriebsbedingte Störwirkungen ähneln den vorhandenen Störwirkungen, sodass diese nicht zu einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population führen. Sonstige vorübergehende baubedingte Störeinflüsse sind zeitlich begrenzt und als vernachlässigbar einzustufen. Zudem werden die möglicherweise auftretenden Arten als nur wenig empfindlich gegenüber solchen Störungen eingestuft. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, mit Auswirkungen auf die lokale Population (Bezugsraum: Borken) einer Art wird nicht erfüllt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist eine baubedingte Tötung und Verletzung von gehölz- und gebäudebrütenden Vogelarten nicht auszuschließen. Dies macht eine **Bauzeitenregelung** für Vögel notwendig. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzung erfolgen jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Vegetationsstrukturen und zum Abriss von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten erfolgen, d. h. außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Im Umfeld des Untersuchungsraumes stehen für planungsrelevante und nicht planungsrelevante Vogelarten in ausreichendem Umfang Ausweichlebensräume mit geeigneten gleichartigen Habitatstrukturen zur Verfügung, sodass ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten Gebäude mit Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten nachgewiesen werden. Ein Quartiervorkommen ist im Untersuchungsgebiet möglich und somit ein Erfüllen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Bei einer Entnahme von Gehölzen und einem Abriss von Gebäuden kann es zudem zu einer baubedingten Tötung/ Verletzung von Individuen, die sich in Tagesverstecken oder in ihren Quartieren verbergen, nicht ausgeschlossen werden. Dies hätte eine baubedingte signifikante Erhöhung des tödungs- und Verletzungsrisikos zur Folge, sodass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt würde.



Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse einer faunistischen Kartierung der Fledermäuse sind abzuwarten und eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände ist durchzuführen. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dies ist in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe II) zu ermitteln.



Literatur und Quellen

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben, vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV). Düsseldorf.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

Vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen (AB. EG Nr. L 206 S.7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

